

Momentaufnahmen des Gau-Algesheimer Gerichts aus drei Jahrzehnten

Allgemeine Zeitung, 3. Juli 2014

GAU-ALGESHEIM – (Klaus Rein) Sechs Seiten lässt Johann Wilhelm Heeß frei, als er im Januar 1701 die ersten Worte des „Allgesheimer prothocolls“ schreibt. Genau 311 Jahre später wird der stattliche Lederband in einem Schrank des Rathauses aufgefunden. Dem der Kurrentschrift kundigen Leser offenbaren sich auf rund 1500 Seiten Momentaufnahmen der Stadt, deren Leben lange Zeit vom Wiederaufbau nach den Zerstörungen während des Pfälzischen Erbfolgekriegs im Juli 1691 geprägt war.

Erst neun Jahre sind vergangen, seitdem Gau-Algesheim den Flammen zum Opfer gefallen war. Schreiber Heeß notiert die Mitglieder des Gerichts, in dessen Chronik „einverleibt sein alle gerichtlich geschehene Inventaria undt Theilung.“ Aufgezeichnet wurden in diesem Band alle Eigentumsübertragungen vom „1ten January“ 1701 bis zum Jahr 1733.

Werk digitalisiert

Stadtbürgermeister Dieter Faust erkennt im Mai 2012 auf Anhieb den hohen dokumentarischen Wert des Protokollbuchs – und versichert sich des Engagements der Carl-Brilmayer-Gesellschaft (CBG). Der CBG-Vorsitzende, Dr. Michael Kemmer, setzt sich beim Landesarchiv in Speyer mit Erfolg dafür ein, dass das Buch in Gau-Algesheim aufbewahrt wird. Die Gesellschaft, die sich der Geschichte des Gau-Algesheimer Raums verschrieben hat, macht sich umgehend an die Arbeit, um das Buch öffentlich nutzbar zu machen.

Es entsteht zunächst ein Inhaltsverzeichnis, aus dem unter anderem die Namen aller Personen hervorgehen, mit deren Vermögen sich das Gericht befasste. Kemmer: „Das mehr als 1400 Seiten umfassende Werk wurde mit Unterstützung der Mainzer Universität digitalisiert.“

Im Inhaltsverzeichnis werden Anlässe und Gegenstände gerichtlichen Handelns aufgeführt, woraus hervorgeht, wer Erblasser und Erbe war und welche Vermögenswerte transferiert wurden. Ob Hausbesitz oder Kissenbezug – die Gründlichkeit der Schreiber kannte keine Grenzen. „Bargeld, Forderungen und Schulden, aber auch Hausrat, Grundbesitz oder Vieh wurden sorgfältig aufgelistet“, berichtet der CBG-Vorsitzende im Gespräch mit dieser Zeitung.

So können die Lage von Wohnhäusern, Straßennamen und die Nutzung von Grundstücken nachvollzogen

werden. Kemmer: „Aufgeführt sind auch Rechnungen über die Kosten von Hausrenovierungen oder der komplette Werkzeug-Bestand eines Küfers.“

Der bislang kopierte Text des Protokollbuchs ist Seite für Seite in moderner Schrift im CBG-Internetauftritt nachzulesen. Geschichtsfreunde haben dies der Fleißarbeit von Sonja Peil zu verdanken, die sich in Schreibweise und Sprache des angehenden 18. Jahrhunderts einarbeitete und bislang ein Viertel der Gerichtseinträge abgeschrieben hat.

Peil zeigt sich von der Lektüre „total begeistert“. Besonders haben es ihr die Schilderungen der „Mobilien“ angetan. „Das hat mich mehr interessiert als Gemarkungs- oder Straßennamen“, räumt sie ein. Berührt haben sie auch die Schicksale der „meist armen“ Personen, die vor Gericht ihre Verhältnisse offenlegten. Oft hoch verschuldet, nicht selten Opfer einer sozialen Katastrophe.

Finanzielle Notlage

Ein Fall schildert die finanzielle Notlage einer Mutter, die ihre Tochter dem Vormund der Minderjährigen überlassen muss – gegen Arbeit im Haus und auf dem Feld. Einzige Vergünstigung: Im Winter darf das Mädchen die Schule besuchen.

Am 28. Januar 1701 berät das Gericht die Absicht der Witwe Anna Maria W., den Nachlass ihres Mannes unter den Kindern aufzuteilen. Ihre Mitgift soll Anna Maria behalten dürfen. Und ihrer Mutter gestatten die Erben auch, mit bestimmten Gütern „zu schalten und zu walten“, als sei es ihr Eigentum. Einzige Bedingung: Die großzügige Regelung bleibt nur wirksam, „so lang die Mutter im Wittibenstandt verbleiben wird“. Sicher eine schwere Entscheidung, geht es doch zum Beispiel um „eine behausung in der lang Gaß“, um Weingärten in „gehauweg“ und „Heilig Creutz weg“ sowie um Äcker „im Herborn“, am Ockenheimer Weg und in der „sandt kauth“.

Ungewöhnlich auch der Fall eines verkrachten Ehepaars, von dem Kemmer berichtet. Die Trennung vor Gericht ist vom Tisch, als der Ehemann der Gemahlin Teile seines Vermögens vermacht und so sein Unvermögen kaschiert, in ehelichem Frieden zu leben. Die unerwartete Wertschätzung des Gatten erweckt in der unverhofft Wohlhabenden die Hoffnung, dass „Schelten und Schlagen“ der Vergangenheit angehören möge.